

# RS LvWg 2018/11/23 LVwG-S-2244/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.2018

## Rechtssatznummer

6

## Entscheidungsdatum

23.11.2018

## Norm

ASVG §4 Abs1

ASVG §4 Abs2

ASVG §33 Abs1

ASVG §33 Abs2

ASVG §111

## Rechtssatz

Es reicht aus, den Tatverdacht auf § 111 ASVG iVm § 33 Abs 1 ASVG zu stützen, da diese Bestimmung kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 33 Abs 2 ASVG auch für geringfügig Beschäftigte gilt und sich das Tatbild insoweit nicht unterscheidet. Es kann daher in solchen Fällen § 33 Abs 2 ASVG jederzeit im Verfahren dann zusätzlich zu § 33 Abs 1 ASVG als Grundlage einer Bestrafung herangezogen werden, wenn zwar eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG feststeht, eine Bestrafung wegen Übertretung allein des § 33 Abs 1 ASVG aber mangels Erweislichkeit einer Vollversicherung nicht in Betracht kommt (vgl VwGH 2009/08/0262).

## Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; fallweise Beschäftigung; geringfügige Beschäftigung; Dienstgeber; Offene Gesellschaft; Gefälligkeitsdienst;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.2244.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)